

Verwaltungsgemeinschaft Seeg

Für Mitgliedsgemeinden: Eisenberg, Hopferau, Lengenwang, Rückholz, Seeg und Wald

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags
(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1.

Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags für die Gemeinden Eisenberg, Hopferau, Lengenwang, Rückholz, Seeg und Wald wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** während der Dienststunden von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Bürgerbüro der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seeg in Seeg, Hauptstr. 39, EG barrierefrei

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3.

Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer

- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
- b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09 bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im Bürgerbüro der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seeg in Seeg, Hauptstr. 39, eingelegt werden.

4.

Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung

beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

5.

Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1

in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2

nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6.

Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021**, 12.00 Uhr im Bürgerbüro der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seeg in Seeg, Hauptstr. 39 Schriftlich, elektronisch (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 27.10.2021, 12.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8.

Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Seeg, den 20.09.2021